

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg**  
**Genehmigungsverfahren der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH**  
**nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG**

**Az.: 370.0014/19/1.2.1-Schv**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH, Sophiastraße 2, 41836 Hückelhoven, beantragt nach §§ 4, 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Änderung des bestehenden Biomasse-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.850 kW gemäß Nr. 1.2.1, Verfahrensart V, des Anhangs 1 (weniger als 50 Megawatt) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), durch aufsetzen eines zusätzlichen Spitzenlastkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 4.310 kW, in der Stadt Hückelhoven, Gemarkung Brachelen, Flur 22, Flurstück 122.

Hierbei handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG. . Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Heinsberg, den 25.09.2019

Der Landrat

In Vertretung

gez. Schneider

Allgemeiner Vertreter